

(4) Die Havarieverhandlung ist dort durchzuführen, wo die größte erzieherische Wirkung erreicht wird.

#### § 22

##### Leitung der Havarieverhandlung

(1) Die Leitung der Havarieverhandlung obliegt dem Vorsitzenden.

(2) Beteiligte, die im Besitz von Befähigungszeugnissen sind, haben diese bei Beginn der Havarieverhandlung dem Vorsitzenden zu übergeben.

(3) Der Vorsitzende kann die zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Havarieverhandlung erforderlichen Maßnahmen treffen und Personen, die die Ordnung stören, aus dem Verhandlungsraum weisen.

#### § 23

##### Zeugenvernehmung und Fragerecht

(1) Die Zeugen sind einzeln und in Abwesenheit der später zu hörenden Zeugen zu vernehmen.

(2) Nach dem Vorsitzenden haben die Beisitzer, der Havariekommissar, die Vertreter des Schiffssicherheitsaktivs und der DARAG das Recht, Fragen an die Beteiligten, Zeugen und Sachverständigen zu richten.

(3) Der Vorsitzende kann gestatten, daß die Beteiligten, Rechtsanwälte und Beistände Fragen an Beteiligte, Zeugen und Sachverständige richten.

#### § 24

##### Belehrung von Zeugen, Sachverständigen und Dolmetschern

Zeugen und Sachverständige sind über die Folgen vorsätzlich unrichtiger oder unvollständiger Aussagen, Dolmetscher über die Folgen vorsätzlich falscher Übersetzungen zu belehren.

#### § 25

##### Schlußvorträge

(1) Nach der Beweiserhebung folgt der Vortrag des Vertreters des Schiffssicherheitsaktivs und des Havariekommissars; danach tragen die Beteiligten und deren Beistände ihre Stellungnahme vor.

(2) Der Havariekommissar hat das Recht der Erwidern.

#### § 26

##### Beratung und Abstimmung

(1) Den Schlußvorträgen folgt die Beratung. Bei der Beratung dürfen nur die Mitglieder der Seekammer zugegen sein.

(2) Der Spruch der Seekammer wird mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.

#### § 27

##### Verkündung des Spruches

Die Havarieverhandlung schließt mit der Verkündung des Spruches. Dieser ist seinem wesentlichen Inhalt nach zu begründen. Er ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

#### § 28

##### Inhalt des Spruches

(1) Der Spruch soll die Ursachen der Havarie und den Umfang der Schuld der Beteiligten angeben sowie Maßnahmen zur Auswertung der Havarie enthalten.

(2) Die im Spruch getroffenen Feststellungen über Ursachen und Schuld sind für alle gesellschaftlichen und staatlichen Organe mit Ausnahme der Gerichte und der Staatsanwaltschaft verbindlich.

(3) In dem Spruch können gegen Beteiligte, die eine Havarie ganz oder teilweise verschuldet haben, Erziehungsmaßnahmen ausgesprochen werden. Diese sollen dazu dienen, das sozialistische Bewußtsein der Betroffenen zu entwickeln und zu festigen und die Disziplin der Werktätigen zu erhöhen.

(4) Erziehungsmaßnahmen im Sinne des Abs. 3 sind:

- a) Verwarnung,
- b) Verweis,
- c) strenger Verweis,
- d) Entzug des Befähigungszeugnisses.

#### § 29

##### Entzug des Befähigungszeugnisses

(1) Der Entzug des Befähigungszeugnisses ist zulässig, wenn das Havarieverfahren ergeben hat, daß dem Inhaber eines in der Deutschen Demokratischen Republik ausgestellten Befähigungszeugnisses Eigenschaften fehlen, die Voraussetzung für die Ausübung seiner Funktion sind. Der Entzug kann für dauernd oder vorübergehend erfolgen; für die Rückgabe können Bedingungen gestellt werden.

(2) Durch den Spruch kann festgelegt werden, daß die Vollstreckung, soweit es sich um einen vorübergehenden Entzug gemäß Abs. 1 handelt, ausgesetzt wird (Bewährungszeit). Bei erneuter schuldhafter Verursachung einer Havarie während der Bewährungszeit ist die Dauer des Entzuges für beide Havarien insgesamt festzulegen.

(3) Befähigungszeugnisse, die für länger als ein Jahr entzogen worden sind, können auf Antrag frühestens nach Ablauf eines Jahres auf Beschluß der Seekammer zurückgegeben werden, sofern das Verhalten des Betroffenen erwarten läßt, daß er in Zukunft seine Pflichten gewissenhaft erfüllen wird. Antragsberechtigt sind der Havariekommissar und der Betroffene. In beiden Fällen ist zuvor die Stellungnahme des Schiffssicherheitsaktivs einzuholen.